

sicheren Verwahrung und der Gestaltung des Erziehungsprozesses zugleich unmittelbar unter Erfassung solcher Regelungen, die nur für bestimmte Strafgefangene, z. B. Jugendliche (vgl. dazu §§ 39 bis 41), in den Bestimmungen dieses Gesetzes enthalten s..id, einheitlich und mit höherer Wirksamkeit durchgesetzt werden. Die Trennungsgrundsätze machen auf diese Weise die Gestaltung des Vollzuges überschaubarer und geben ihr das entsprechende Profil.

2. Im **Abs. 2** sind die Kriterien bestimmt, nach deren Trennung beim Vollzug durchzuführen ist (s. auch Anl. 4):

Ziff. 1 — nach Arten der Strafen mit Freiheitsentzug

Ihr zufolge ist die Trennung während des Vollzuges nach

- Freiheitsstrafe an Erwachsenen (§§ 12 bis 15)
- Haftstrafe (§ 16)
- Strafarrest (§ 17)
- Freiheitsstrafe an Jugendlichen (§ 18)
- Jugendhaft (§ 19)

vorzunehmen.

Ziff. 2 — nach Geschlechtern

Die Trennung der männlichen Strafgefangenen von weiblichen beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug ist aus verschiedenen Gründen obligatorisch. Sie ergibt sich vorrangig aus ethischen, moralischen und sexuellen Gesichtspunkten. Bei der Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug an weiblichen Strafgefangenen sind beispielsweise eine Reihe spezifischer Probleme außerdem generell zu berücksichtigen. Sie beziehen sich u. a. auf die hygienischen Bedingungen der Unterbringung sowie die medizinische Versorgung und Betreuung weiblicher Strafgefangener.

Ziff. 3 — zwischen Jugendlichen und Erwachsenen

Die Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen berücksichtigt die Besonderheiten strafrechtlicher Verantwortlichkeit Jugendlicher (vgl. §§ 65 bis 79 StGB), von denen ausgehend auch die Besonderheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen in den §§ 39 bis 41 fixiert sind.

Im § 18 ist festgelegt, daß die Freiheitsstrafe an Jugend-